

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

EntschlieÙung zur Strategie des Europäischen Parlaments im Hinblick auf die Gründung der Europäischen Union

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT —

- aufgrund der feierlichen Erklärung des Europäischen Rates von Stuttgart vom 19. Juni 1983¹⁾,
- aufgrund des am 14. Februar 1984 angenommenen Entwurfs des Vertrags zur Gründung der Europäischen Union,
- aufgrund der in Luxemburg am 17. Februar 1986 und in Den Haag am 28. Februar 1986 unterzeichneten Einheitlichen Europäischen Akte²⁾,
- aufgrund seiner EntschlieÙung vom 16. Januar 1986 zur Einheitlichen Europäischen Akte³⁾,
- aufgrund des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 23. April 1986 (Rechtssache 294/83),
- aufgrund seiner EntschlieÙung vom 23. Oktober 1986 zu dem Verfahren für die Ratifizierung der Einheitlichen Europäischen Akte in den nationalen Parlamenten und zur Verwirklichung der Europäischen Union⁴⁾,
- aufgrund seiner EntschlieÙung vom 11. Dezember 1986 zu der Einheitlichen Europäischen Akte⁵⁾,
- aufgrund der von mehreren nationalen Parlamenten anläÙlich der Ratifizierung der Einheitlichen Europäischen Akte angenommenen EntschlieÙungen,
- aufgrund des Zwischenberichts seines Institutionellen Ausschusses (Dok. A2-28/87),

¹⁾ Bulletin EP Nr. 26 vom 28. Juni 1983

²⁾ ABl. Nr. C 77 vom 19. März 1984, S. 33

³⁾ ABl. Nr. C 36 vom 17. Februar 1986, S. 144

⁴⁾ ABl. Nr. C 297 vom 24. November 1986, S. 119

⁵⁾ ABl. Nr. C 7 vom 12. Januar 1987, S. 83

- A. in der Erwägung, daß dreißig Jahre nach der Unterzeichnung der Römischen Verträge die positiven Ergebnisse, die die Europäischen Gemeinschaften erzielt haben, und die Vorteile, die für unsere Völker damit verbunden sind, es vollauf rechtfertigen, daß ihre Union verstärkt wird, so wie dies in der Präambel zu den Verträgen vorgeschlagen und es die im Europäischen Rat zusammentretenden Staats- bzw. Regierungschefs seit zehn Jahren stets versprochen haben,
- B. in der Erwägung, daß das Europäische Parlament, indem es mit großer Mehrheit den Entwurf eines Vertrages zur Gründung der Europäischen Union verabschiedete, gezeigt hat, daß die Konzeption eines auf dem demokratischen Konsens beruhenden und die Achtung der nationalen Eigenheiten und die Effizienz der Gemeinschaft vereinenden Entwurfs einer Union sehr wohl möglich ist,
- C. unter Hinweis darauf, daß die von der Regierungskonferenz in Luxemburg ausgearbeitete Einheitliche Akte keine Antwort auf den vom Europäischen Parlament verabschiedeten Entwurf für einen Vertrag über die Europäische Union darstellt,
- D. in Anerkennung des Umstands, daß die Einheitliche Akte jedoch die Aussichten für eine Vollendung des Binnenmarktes verbessert,
- E. in der Erwägung, daß die Gründe für die Beschleunigung der europäischen Integration inzwischen offensichtlicher und dringlicher denn je geworden sind,
- F. in der Erwägung, daß die Mitgliedstaaten jeder für sich und nur mit eigenen Mitteln nicht mehr in der Lage sind, den Ansprüchen ihrer Bürger in den Bereichen Beschäftigung, Wirtschaftswachstum, Währungsstabilität, soziale und wirtschaftliche Kohäsion, regionale Ausgewogenheit, technologischer Fortschritt, Umweltschutz, kulturelle Identität, Sicherheit und Verteidigung gerecht zu werden,
- G. in der Erwägung, daß unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten
- die Beibehaltung der Kontrollen an den innergemeinschaftlichen Grenzen für die europäischen Verbraucher und Steuerzahler Belastungen und Nachteile mit sich bringen, die in keinem Verhältnis zu den Vorteilen stehen, die sie daraus ziehen sollen,
 - die Aufsplitterung der Binnenmärkte und des öffentlichen Auftragswesens den europäischen Verbrauchern Preissteigerungen und den Unternehmen Kosten auferlegt, die sowohl im internationalen Wettbewerb als auch im Hinblick auf das Erreichen oder die Wahrung einer technologischen Überlegenheit echte Nachteile darstellen,
 - es illusorisch ist, einen großen gemeinsamen Binnenmarkt verwirklichen und beibehalten zu wollen, ohne gleichzeitig eine verstärkte wirtschaftliche, soziale und regionale Kohä-

sion zu fördern und in rascherem Tempo die Währungsintegration und die Anwendung des ECU als echter Währung anzustreben,

- H. in der Erwägung, daß unter dem Gesichtspunkt der Außenpolitik die Europäische Union für Europa die wirksamste Lösung zur Sicherung seiner Unabhängigkeit und Eigenständigkeit, einer wirksameren Rolle bei der Erhaltung des Friedens, der Sicherheit und der Gerechtigkeit überall in der Welt und zur Förderung einer neuen Weltwirtschaftsordnung, der Freiheiten, der Demokratie und der Menschenrechte überall dort, wo sie bedroht oder unterdrückt sind, darstellt,
- I. in der Erwägung, daß die Mitgliedstaaten vor ihrem Beitritt zur Gemeinschaft und wenn sie Mitglieder bleiben wollen, die Grundsätze der pluralistischen parlamentarischen Demokratie respektieren müssen, und daß es daher paradox ist, wenn die Gemeinschaft bei der Ausarbeitung ihrer eigenen Gesetze nicht selbst die Grundsätze anwendete, die sie ihren Mitgliedstaaten vorschreibt, und es weiter hinnehmen würde, daß den Bürgern unmittelbar Gesetze aufgezwungen werden, ohne daß ihre gewählten Vertreter in der Lage wären, sie zu verabschieden und zu ratifizieren,
- J. in der Erwägung des großen Demokratiedefizits, das den gemeinschaftlichen Entscheidungsprozeß kennzeichnet, bei dem mit der Übertragung von Befugnissen an den Rat weder eine Übertragung der Legislativgewalt noch der demokratischen Kontrollbefugnisse an das Europäische Parlament einherging,
- K. in der Erwägung, daß die Mitgliedstaaten mit der Gründung der Europäischen Gemeinschaft eine neue spezifische Einheit geschaffen haben, die sich sowohl in ihrer Zielsetzung als auch in ihren Strukturen von den anderen internationalen Organisationen unterscheidet, die nach wie vor auf dem Grundsatz der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit beruhen; diese Gemeinschaft „sui generis“ hat zwischen den Bürgern, den Organen der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten neue direkte Rechtsbeziehungen begründet,
- L. in der Erwägung, daß die Gemeinschaftsinstitutionen nunmehr im wahrsten Sinne auf einer zweifachen demokratischen Legitimierung beruhen: der nationalen Legitimierung, die im Rat durch die Regierungen, die das Vertrauen ihrer Parlamente genießen, zum Ausdruck kommt, und die gemeinschaftliche Legitimierung, die durch das in direkten und allgemeinen Wahlen zustande gekommene Parlament, dem die Kommission verantwortlich ist, Ausdruck findet. Infolgedessen dürfte eine Entwicklung oder Umformung der Gemeinschaft nur aus dieser zweifachen nationalen und gemeinschaftlichen Legitimität, die gemeinsam zum Tragen kommen müssen, hervorgehen,
- M. in der Erwägung, daß das Recht, den Entwurf für eine Europäische Union auszuarbeiten und vorzuschlagen, ein Grund-

recht des Europäischen Parlaments ist, daß es dieses Recht in enger Zusammenarbeit mit den Regierungen und den nationalen Parlamenten ausüben möchte, daß ein praktischer und konkreter Weg zu dieser Zusammenarbeit darin bestünde, daß der Europäische Rat das Recht des Europäischen Parlaments zur Vorbereitung des Entwurfs für die Union unter Mitwirkung der anderen Gemeinschaftsorgane und nach den im gemeinsamen Einvernehmen festgelegten Leitlinien begünstigt,

- N. in der Erwägung, daß das so vom Europäischen Parlament vorgeschlagene Verfahren der Ausarbeitung des Entwurfs der Europäischen Union dem 1952 der EGKS-Versammlung von den Regierungen übertragenen Auftrag gleicht und daher keine vollkommen neue Initiative darstellt,
- O. in der Erwägung, daß das Parlament es unter allen Umständen als seine Pflicht gegenüber den Wählern ansieht, seine Tätigkeit im Hinblick auf die Errichtung der Europäischen Union fortzusetzen, und zwar aufbauend auf dem am 14. Februar 1984 angenommenen Vertragsentwurf und auf die institutionellen Aspekte der Einheitlichen Akte sowie der ersten Bilanz, die von der Kommission und dem Parlament aufzustellen ist,
- P. in der Erwägung, daß, falls die große Mehrheit der Bürger der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten die Weiterführung des europäischen Aufbauwerks in Richtung auf die Europäische Union für vordringlich und notwendig hält, dieses Anliegen nicht durch eine Minderheit endgültig zunichte gemacht werden darf,
- Q. in der Erwägung, daß die Notwendigkeit, schon jetzt die Europäische Union vorzubereiten, keinesfalls die zwingende Verpflichtung des Parlaments einschränkt, die mit der Einheitlichen Akte geschaffene Möglichkeit, die europäische Integration konkret durch Beschlüsse und Maßnahmen der Gemeinschaftsorgane in all ihren Zuständigkeitsbereichen voranzutreiben, voll auszuschöpfen,
- R. in der Erwägung jedoch, daß diese Vorbereitung sich unverzüglich, unabhängig vom Gelingen oder Scheitern der Einheitlichen Akte, aufdrängt. Ohne eine größere politische Einflußnahme der demokratisch gewählten Gemeinschaftsinstitution ist es unmöglich, das gesetzte Ziel eines stärkeren wirtschaftlichen Zusammenhalts zu verwirklichen und die Ausgewogenheit der Sektoren und Regionen wiederherzustellen oder planmäßige und wirksame Maßnahmen gegen sozial ungerechte Strukturen in der Gemeinschaft durchzuführen,
- 1. bekräftigt angesichts der für ein derartiges Unternehmen erforderlichen Zeit, daß es notwendig ist, bereits jetzt den Übergang zur Europäischen Union vorzubereiten, und beansprucht diesen Auftrag unter Wahrung der zweifachen – nationalen und gemeinschaftlichen – demokratischen Legiti-

mität, auf der jede Umwandlung der Gemeinschaft beruhen muß;

2. ist davon überzeugt, daß für diesen Übergang nicht nur das Engagement der Institutionen, welche die demokratische Legitimität auf nationaler und auf europäischer Ebene vertreten, sondern auch die Unterstützung der Öffentlichkeit und die aktive Mitwirkung der politischen Kräfte und aller sonstigen maßgeblichen Kräfte unserer Gesellschaften erforderlich ist;
3. ist der Auffassung, daß am besten so verfahren werden sollte, daß der Europäische Rat oder die Regierungen der Mitgliedstaaten dem Parlament und insbesondere dem aus den nächsten Wahlen hervorgehenden Parlament die Aufgabe zugehen, unter Mitwirkung der anderen Gemeinschaftsorgane einen Entwurf für eine Europäische Union auszuarbeiten, damit er den zuständigen nationalen Stellen zur Ratifizierung vorgelegt werden kann;
4. hält es unter allen Umständen für seine Pflicht gegenüber den Wählern, seine Aktion im Hinblick auf die Errichtung der Europäischen Union, ausgehend von dem am 14. Februar 1984 verabschiedeten Vertragsentwurf der Einheitlichen Akte und der Bilanzen über ihre Anwendung, den Hinweisen, die es von den nationalen Parlamenten erhalten wird, sowie ggf. den wesentlichen Leitlinien, die in der Akte des Rates bzw. der Regierungen, durch die dem Parlament dieser Auftrag erteilt werden wird, weiterzuführen;
5. ist der Auffassung, daß in dem Entwurf für eine Union die folgenden Grundsätze Berücksichtigung finden müssen, die bereits in dem am 14. Februar 1984 verabschiedeten Vertragsentwurf enthalten sind:
 - das Subsidiaritätsprinzip, dem zufolge der Union nur Befugnisse übertragen werden, die nach allgemeiner Auffassung auf europäischer Ebene wirksamer und kostengünstiger wahrgenommen werden können als auf nationaler Ebene,
 - das System der Zuweisungszuständigkeiten, was bedeutet, daß die Union ausschließlich die ihr zugewiesenen Befugnisse ausübt, während die nicht zugewiesenen Befugnisse bei den Mitgliedstaaten verbleiben,
 - die unbegrenzte Dauer der Union und der nicht rückgängig zu machende Charakter des gemeinschaftlichen Besitzstandes,
 - der Vorrang des Rechts der Union gegenüber dem einzelstaatlichen Recht in ihrem Zuständigkeitsbereich,
 - der Grundsatz der Teilung, Ausgewogenheit und demokratischen Kontrolle der Gewalten,
 - der entwicklungsfähige Charakter der Union, der beinhaltet, daß nationale Kompetenzbereiche im gegenseitigen

Einvernehmen in die konkurrierende oder ausschließliche Zuständigkeit der Union übertragen werden können (vgl. Artikel 235 des EWG-Vertrages),

— der repräsentative, demokratische und rechtsstaatliche Charakter der Union und ihrer Organe;

6. ist der Auffassung, daß das Europäische Parlament im Rahmen seines Ausarbeitungsauftrags auf den am besten geeigneten Wege die Meinungen der verschiedenen nationalen Instanzen (Parlamente, Parteien, wirtschaftliche und soziale Kräfte) einholen muß, um dadurch einen möglichst umfassenden Konsens über den endgültigen Text des Entwurfs herbeizuführen;
7. erwartet von der Kommission, daß sie das Vorgehen des Parlaments sowohl im Bereich ihrer institutionellen und juristischen Erfahrung als auch auf der Ebene der Information und der Motivation der Öffentlichkeit voll und ganz unterstützt;
8. fordert die politischen Kräfte in den Mitgliedstaaten und insbesondere die nationalen Parlamente auf, einerseits die erforderlichen Initiativen zu ergreifen, um die nationalen Regierungen zu veranlassen, dem Vorgehen des Europäischen Parlaments und dem sich daraus ergebenden Entwurf einer Union zuzustimmen, andererseits sich an der öffentlichen Auseinandersetzung über diese Themen zu beteiligen und sie aktiv zu fördern;
9. vertritt die Auffassung, daß es in diesem Zusammenhang von Nutzen sein könnte, den europäischen Bürgern die Gelegenheit zu bieten, sich zur Umwandlung der Gemeinschaft in eine Union zu äußern; beauftragt seinen Institutionellen Ausschuß, diese Möglichkeit zu prüfen und gegebenenfalls Vorschläge zu machen;
10. betont, daß der vom Europäischen Parlament vorgelegte Entwurf einer Union von den Mitgliedstaaten ratifiziert werden muß und daß es unvorstellbar wäre, daß ein von der großen Mehrheit angestrebtes Ziel von einer kleinen Minderheit zum endgültigen Scheitern verurteilt wird.

Aus diesem Grund sollten mit denjenigen Mitgliedstaaten, die zunächst nicht in der Lage sein sollten, den Entwurf gleichzeitig mit der Mehrheit der anderen Mitgliedstaaten zu ratifizieren, Übergangsvereinbarungen getroffen werden, um

— die Bedingungen festzulegen, die es ihnen ermöglichen, der Union beizutreten,

— die Art der Beziehungen festzulegen, die zwischen diesen Staaten und der Union bestehen sollten, um den gemeinschaftlichen Besitzstand zu wahren und die Grundlagen für weitere Formen der Zusammenarbeit zu legen;

11. begrüßt die Initiative des belgischen Abgeordnetenhauses, das am 18. und 19. Mai ein Treffen zwischen dem Institutio-

nellen Ausschuß des Europäischen Parlaments und Vertretern der in den nationalen Parlamenten zuständigen Ausschüsse für europäische Angelegenheiten organisierte;

12. ist der Auffassung, daß auf die Besuche, die unter der Leitung von A. Spinelli in den Hauptstädten absolviert wurden und über die am 17. April 1985 im Parlament berichtet wurde, in der jetzigen neuen Phase Besuche der Delegationen der nationalen Parlamente bei dem Institutionellen Ausschuß und beim Europäischen Parlament folgen müssen;
13. beauftragt seinen Institutionellen Ausschuß, auf der Grundlage der in der vorliegenden Entschliebung enthaltenen Hinweise
 - mit den nationalen Regierungs- und Parlamentsinstanzen geeignete Kontakte zu knüpfen und Hearings mit den auf europäischer Ebene zusammengeschlossenen Parteien, den nationalen Parteien, den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Kräften und allgemein den maßgeblichen gesellschaftlichen Kräften zu veranstalten, um festzulegen, mit welchen Verfahren während des Mandatszeitraums des dritten gewählten Parlaments der Übergang zur Europäischen Union vorbereitet werden soll,
 - die Öffentlichkeit und die Medien für die Notwendigkeit und die Dringlichkeit der Errichtung der Europäischen Union zu mobilisieren,
 - im Plenum einen endgültigen Bericht über die Strategie des Europäischen Parlaments im Hinblick auf die Gründung der Europäischen Union vorzulegen, in dem die Ergebnisse dieser Kontakte und der Überlegungen über das Demokratiedefizit, über die Kosten des Nicht-Europas sowie über die Befragung der Bürger enthalten sein sollen;
14. wird die für die Durchführung dieser Strategie erforderlichen Mittel aus den für die Informationen der europäischen Bürger vorgesehenen Haushaltsmitteln dafür vorbehalten;
15. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschliebung und den Bericht seines Ausschusses dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

